

1054 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (889 der Beilagen): Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme

Das Internationale Übereinkommen gegen Geiselnahme ist das Ergebnis mehrjähriger Bestrebungen im Rahmen der Vereinten Nationen auf weltweiter Ebene ein Instrument zur Bekämpfung dieser besonderen Form des Terrorismus zu schaffen.

Das Übereinkommen erfaßt Geiselnahmen, die in ihren Wirkungen über das Gebiet eines einzelnen Staates hinausreichen, und soll gewährleisten, daß derartige Verbrechen ohne jede Ausnahme einer entsprechenden Bestrafung zugeführt werden. Daher werden die Vertragsstaaten zunächst verpflichtet, solche Straftaten mit angemessenen Strafen zu bedrohen.

Die Pönalisierungsverpflichtung wird ergänzt durch Bestimmungen betreffend die Begründung der Gerichtsbarkeit für bestimmte Fälle der Geiselnahme, die Verhängung der Haft über verdächtige Personen und die Durchführung entweder einer Auslieferung oder — im Falle der Nichtauslieferung — eines innerstaatlichen Strafverfahrens auf Grund subsidiärer Gerichtsbarkeit.

Auch Rechtshilfe ist nach diesem Übereinkommen in weitestem Umfang zu leisten. Ergänzt werden diese Bestimmungen durch die Verpflichtung der Vertragsstaaten, alle geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um das Los von Geiseln zu erleichtern. Vor allem aber haben die Vertragsstaaten auch bei der Verhütung von Geiselnahmen zusammenzuarbeiten, was insbesondere die Verhinderung der Vorbereitung solcher Straftaten und den Informationsaustausch umfaßt.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 28. Mai 1986 in Verhandlung genommen. Nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Rieder und Wortmeldungen der Abgeord-

neten Dr. Ermacora, Dr. Michael Graff und des Bundesministers für Justiz Dr. Ofner wurden die Verhandlungen einstimmig vertagt. Neuerlich beschäftigte sich der Justizausschuß in seiner Sitzung am 1. Juli 1986 mit diesem Übereinkommen. Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Michael Graff, Dr. Gradischnik und Mag. Kabaš wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Übereinkommens zu empfehlen.

Im übrigen war der Justizausschuß der Meinung, daß ein besonderes Bundesgesetz im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich ist.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordnete Edith Dobesberger gewählt.

Zu Artikel 12 des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme stellt der Justizausschuß fest, daß die nur subsidiäre Anwendung dieses Übereinkommens gegenüber den Genfer Abkommen zum Schutz der Opfer des Krieges samt Zusatzprotokollen keine unterschiedliche Behandlung allfälliger Geiselnehmer bedeutet.

Die vier Genfer Abkommen zum Schutz der Opfer des Krieges (Bundesgesetzblatt Nr. 155/1953) führen in ihren jeweiligen Artikeln 2 aus, für welche bewaffneten Konflikte sie anzuwenden sind, und verbieten in ihren jeweiligen Artikeln 3 Z 1 lit. b das Nehmen von Geiseln. Das Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten verpflichtet in seinen Artikeln 146 und 147 die Mitgliedstaaten darüber hinaus zu den notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafen für das Nehmen von Geiseln, wobei an Stelle der Bestrafung auch die Auslieferung an einen anderen Staat vorgesehen werden kann.

Österreich hat auch die Zusatzprotokolle zu den genannten Genfer Übereinkommen ratifiziert

(Bundesgesetzblatt Nr. 527/1982). Artikel 1 Abs. 4 des Protokolls I legt fest, daß es nicht nur für die in den jeweiligen Artikeln 2 der genannten Übereinkommen angeführten Situationen anwendbar ist, sondern auch für „bewaffnete Konflikte, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechtes auf Selbstbestimmung kämpfen, wie es in der Satzung der Vereinten Nationen und in der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen niedergelegt ist“. Diese Bestimmung wird im Artikel 12 des vorliegenden Übereinkommens wörtlich als Hinweis, auf welche Art von Geiselnahmen das Kriegsvölkerrecht anzuwenden ist, zitiert.

Der Artikel 12 des vorliegenden Übereinkommens bestimmt, daß dieses keine Anwendung auf eine bestimmte Geiselnahme finden soll, soweit die Genfer Abkommen von 1949 zum Schutz von Kriegsopfern oder die Zusatzprotokolle zu diesen Abkommen die Vertragsstaaten zur strafrechtlichen Verfolgung oder zur Auslieferung des Geiselnehmers verpflichten.

Der Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung einer Geiselnahme ist in Österreich zu § 102 StGB entsprochen, und zwar unabhängig davon, ob diese Verpflichtung sich aus dem vorliegenden

Übereinkommen oder aus den Genfer Übereinkommen samt Zusatzprotokollen ergibt.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 StGB — der gleichfalls sowohl für Geiselnahmen im Sinne des vorliegenden Übereinkommens wie auch der Genfer Abkommen anzuwenden ist und mit der Verpflichtung nach Artikel 5 dieses Übereinkommens, Gerichtsbarkeit zu begründen, im Einklang steht ist bei Begehung einer solchen Straftat im Ausland die österreichische Gerichtsbarkeit unabhängig von den Gesetzen des Tatortes gegeben, wenn durch die Tat österreichische Interessen verletzt worden sind oder der Täter nicht ausgeliefert wird. Eine Erwirkung oder Bewilligung der Auslieferung hätte auf Grund der entsprechenden multilateralen oder bilateralen Verträge, soweit solche nicht anwendbar sind, auf Grund des ARHG zu erfolgen.

Die Regelung des Artikels 12 des vorliegenden Übereinkommens, nach der dieses nicht anzuwenden ist, wenn die Verpflichtung zur Bestrafung oder zur Auslieferung nach den Genfer Abkommen samt Zusatzprotokollen besteht, bedeutet daher im konkreten Fall keine unterschiedliche Behandlung allfälliger Geiselnehmer.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen: Der Abschluß des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme (889 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1986 07 01

Edith Dobesberger

Berichterstatter

Mag. Kabas

Obmann